

München, im September 2013

Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Ruhegeld der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV)

Keine Anrechnung nach Art. 85 BayBeamtVG von Versorgungsleistungen aus einkommensunabhängigen Mindestbeitragszahlungen

Die Beamtenversorgungsgesetze sehen beim Zusammentreffen der Beamtenversorgung und Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Anrechnung auf die Beamtenpension vor. **Die BArchV selbst rechnet keine Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger an.**

Anrechnungsregelungen bei Beamtinnen und Beamten finden sich in § 55 BeamtVG des Bundes sowie in den Versorgungsgesetzen der Länder. Am weitestgehend sind die Anrechnungstatbestände im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (Art. 85 BayBeamtVG) formuliert. Nach dieser Regelung ist eine Anrechnung der Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung möglich, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Im Übrigen können bei der Ermittlung der ruhegeldfähigen Dienstzeit, die nach dem jeweiligen Beamtenversorgungsgesetz nicht zwingend zu berücksichtigen Zeiten (sog. Kann-Dienstzeiten) nicht mit einbezogen werden. Hierdurch kann sich der auf der ruhegeldfähigen Dienstzeit basierende Ruhegehaltssatz bei der Beamtenversorgung reduzieren.

Nach Art. 85 Abs. 5 BayBeamtVG bleibt allerdings der Teil des Ruhegelds bei einer Anrechnung außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht.

Das Landesamt für Finanzen hat mit Schreiben vom 18.6.2013 gegenüber der BArchV bestätigt, dass bei verbeamteten Architekten/innen, die aufgrund der Mitgliedschaft in der Architektenkammer zugleich freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks sind und aufgrund dieser Mitgliedschaft einkommensunabhängig den Mindestbeitrag entrichten, für das Ruhegeld aus diesen Mindestbeiträgen keine Anrechnung erfolgt.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der BArchV i.V.m. Art. 35 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sind die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer kraft Gesetzes Pflichtmitglieder der Architektenversorgung.

Das gilt auch für Architektinnen und Architekten mit Beamtenstatus. Da diese jedoch gemäß § 5 Abs. 1 SGB VI frei von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, können sie sich gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung von der Mitgliedschaft bei der BArchV befreien lassen.

Den verbeamteten Architektinnen und Architekten steht jedoch auch die Möglichkeit offen,

weiterhin freiwillig Mitglied im Versorgungswerk zu bleiben. In diesem Fall erfolgt die Beitragszahlung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1, Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 der Satzung **einkommens- und tätigkeitsunabhängig** reduziert auf den **Mindestbeitrag**.

Die dadurch erworbenen Leistungen der BArchV sind im Rahmen des Art. 85 Abs. 5 Satz 1 BayBeamtVG **als freiwillige Beitragsleistungen anzusehen und von der Anrechnung auf die Beamtenversorgung ausgenommen**.

Ihre
Bayerische Architektenversorgung